

# Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

---

## **Rezeptausstellung für Eigenbedarf ist ab sofort nicht mehr erforderlich !**

Nachdem die zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung, AMVV) in der Praxis zu erheblichen Irritationen und Einschränkungen geführt hat, wurden nunmehr durch den Verordnungsgeber frühere Regelungen wieder aufgenommen. Folgende Änderungen sind zum 1. Juli 2006 in Kraft getreten:

- Für den Eigenbedarf von Ärzten bedarf die Verschreibung nicht (mehr) der schriftlichen oder elektronischen Form, das heißt Ärzte dürfen ab sofort Arzneimittel für ihren Eigenbedarf künftig wieder allein auf mündliche Anforderung beziehen (§ 4 Abs. 2 AMVV). Der Apotheker hat sich jedoch über die Identität des Arztes Gewissheit zu verschaffen. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage des Arzt- ausweises erfolgen.

- Erlaubt die Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels keinen Aufschub, kann der Arzt den Apotheker in geeigneter Weise, beispielsweise telefonisch oder per Fax, über die Verschreibung und deren Inhalt unterrichten. In Ausnahmefällen ist somit ein Verzicht auf die körperliche Vorlage der Verschreibung in der Apotheke vorgesehen (§ 4 Abs. 1 AMVV). Voraussetzung dafür ist, dass „die Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels keinen Aufschub“ erlaubt Der Apotheker hat sich über die Identität des Arztes Gewissheit zu verschaffen. Die Verschreibung muss unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form nachgereicht werden.
- In § 2 Abs. 1 Nr. 5 AMVV wird klar- gestellt, dass die Angabe der Darreichungsform auf der Verschreibung nur notwendig ist, wenn die Bezeichnung des Arzneimittels nicht eindeutig ist. Sie ist verzichtbar, wenn die Darreichungsform aus der Arzneimittelbe-

zeichnung eindeutig hervorgeht, zum Beispiel wenn das Arzneimittel nur in einer einzigen Darreichungsform verfügbar ist.

- Darüber hinaus kann im Ausnahmefall das Geburtsdatum des Patienten durch den Apotheker ergänzt werden.

Zum 1. Oktober 2006 werden eine Reihe weiterer (neuer) Wirkstoffe der Verschreibungspflicht unterstellt.

Die Änderungen sind am 16. Juni 2006 vom Bundesrat beschlossen und am 30. Juni im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die Verordnung über die Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung kann auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer (<http://www.slaek.de>) abgerufen werden.